

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1994

über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen

(94/85/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgelisteten Länder, die die Mitgliedstaaten traditionsgemäß beliefern, wurden aufgefordert, durch schriftliche Garantien mit entsprechenden Belegen oder im Rahmen von Kontrollen vor Ort nachzuweisen, daß sie die Anforderungen der Gemeinschaft erfüllen. Diese Garantien werden vom Ständigen Veterinärausschuß geprüft.

Das Länderverzeichnis gilt unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit<sup>(3)</sup>.

Darüber hinaus kann es sich in bestimmten Fällen als notwendig erweisen, die Landesteile festzulegen, aus denen die Einfuhr genehmigt wird.

Das Verzeichnis kann jederzeit geändert werden, um neuen Informationen oder Situationen Rechnung zu tragen. Die Auflistung der Länder wird überprüft, sobald zusätzliche Informationen, insbesondere als Ergebnis von

Kontrollen vor Ort, darauf hinweisen, daß sich die Lage in dem betreffenden Drittland möglicherweise verändert hat oder daß frühere Informationen unvollständig, ungenau oder unzuverlässig waren.

Obleich sich die Gemeinschaftsvorschriften für Drittlandeseinfuhren gemäß der Richtlinie 91/494/EWG auf dieses Drittlandverzeichnis stützen, sind im Hinblick auf eine vollständige Harmonisierung der Einfuhrbedingungen für frisches Geflügelfleisch weitere Maßnahmen und insbesondere spezifische Tiergesundheits- und Hygienevorschriften, Rückstandspläne und Veterinärbescheinigungen erforderlich.

Bis die Kommission die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus den im Anhang aufgelisteten Ländern festgelegt hat, können die Mitgliedstaaten für die Einfuhr weiterhin die am 1. Januar 1994 geltenden nationalen Veterinärbedingungen zugrunde legen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus den im Anhang zu dieser Entscheidung aufgelisteten Ländern.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

ISO-Code	Land	Frisches Geflügel- fleisch	Besondere Bemerkungen
AR	Argentinien	x	
AT	Österreich	x	
AU	Australien	x	
BG	Bulgarien	x	
BR	Brasilien	x	
CA	Kanada	x	
CH	Schweiz	x	
CL	Chile	x	
CY	Zypern	x	
CZ	Tschechei	x	
FI	Finnland	x	
HU	Ungarn	x	
IL	Israel	x	
MY	Malaysia	x	Nur die malaysische Halbinsel (West-Malaysia)
NO	Norwegen	x	
NZ	Neuseeland	x	
PL	Polen	x	
RO	Rumänien	x	
SE	Schweden	x	
SK	Slowakei	x	
TH	Thailand	x	
US	USA	x	
UY	Uruguay	x	
ZA	Südafrika	x	
ZW	Simbabwe	x	